

**Elfte Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung)
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
für Studierende der Mathematik mit den Abschlüssen Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of
Science (M.Sc.) und Studierende der Finanzmathematik mit dem Abschluss Master of Science
(M.Sc.) (Fachprüfungsordnung Mathematik und Finanzmathematik (1-Fach))**

Vom 27. August 2014

NBI. HS MSB Schl.-H. 2014, S. 57

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 27. August 2014

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 365), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 21. Mai 2014 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung Mathematik und Finanzmathematik (1-Fach) vom 29. November 2007 (NBI. MWV Schl.-H. 2008, S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Juli 2013 (NBI. HS MBW Schl.-H. S. 62), wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 3 bis 5 erhalten folgende Fassungen:

„(3) Zum Masterstudium Finanzmathematik kann zugelassen werden, wer zuvor an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer gleichwertigen ausländischen Hochschule in einem mathematischen Fach eine Bachelorprüfung mit mindestens 180 Leistungspunkten oder eine vergleichbare Abschlussprüfung bestanden hat. Die Abschlussprüfung muss mindestens mit der Note 3,0 bestanden sein.

(4) Absolventen anderer Fächer können zum Masterstudium Finanzmathematik zugelassen werden, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer gleichwertigen ausländischen Hochschule eine Bachelorprüfung mit mindestens 180 Leistungspunkten oder eine vergleichbare Abschlussprüfung bestanden haben. Die Abschlussprüfung muss mit der Note 2,5 oder besser bestanden sein. Ferner müssen Mathematikkenntnisse in Analysis, Linearer Algebra und Stochastik im Umfang von mindestens 30 LP nachgewiesen werden. Die nach Leistungspunkten gewichtete Durchschnittsnote aus den Leistungen in den Kursen zu Analysis, Linearer Algebra und Stochastik muss 2,5 oder besser sein.

(5) Über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 sowie die Zulassung unter Auflagen wie das Nachholen bestimmter Studien- oder Prüfungsleistungen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Finanzmathematik.“

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Sprachvoraussetzungen für das Masterstudium Finanzmathematik ergeben sich aus der Studienqualifikationssatzung.“

2. § 17 wird folgender Satz angefügt:

„Der Masterstudiengang Finanzmathematik kann auch mit ausschließlich englischsprachigen Modulen studiert werden.“

3. Die Anlage Studienverlaufsplan „1-Fach Master of Science „Finanzmathematik““ erhält folgende Fassung:

	Modul	Modulbezeichnung	LF	SWS	P / WP	Voraussetzung†	PL	LP	
								Sem.	Jahr
1. Semester		Mathematical Finance	VL/Ü	4/2	P		K o. M*	9	
		Vertiefung Mathematik ^{1 2}	VL/Ü	4/2	WP		K o. M*	9	
		Financial Economics I ⁴	VL/Ü	2/1	P		K	5	
		Eines der folgenden Module ist zu wählen: Econometrics I oder Statistics II	VL/Ü	2/2 2/1	WP		K	5	
					Σ 19				Σ 28
2. Semester		Computational Finance	VL/Ü	4/2	P		K o. M*	9	
		Finanzmathematik und stochastische Integration	VL/Ü	4/2	P		K o. M*	9	
		Financial Economics II ⁴	VL/Ü	2/1	P		K	5	
		Econometrics for Financial Markets ⁷	VL/Ü	2/1	WP		K	(4 ⁷)	
		Seminar ^{2 3}	SE	2	WP		V	4	
		Praktikum (unbenotet, i. d. R. nach Vorlesungszeit, ev. im 3.Sem ⁷)	PR	X	P		B	4 ⁷	
				Σ 16/19 +X				Σ 31	Σ 59
3. Semester		Vertiefung Mathematik ^{1 2}	VL/Ü	4/2	WP		K o. M*	9	
		Vertiefung Finanzmathematik	VL/Ü	2 x 2/1	WP		K o. M*	10	
		Financial Economics III ⁴	VL/Ü	2/1	P		K	5	
		Statistics for Financial Markets ⁷	VL/Ü	2/1	WP		K	(4 ⁷)	
		Seminar ^{2 3}	SE	2	WP		V	4	
				Σ 16/19 +X				Σ 32	
4. Semester		Oberseminar (unbenotet) ⁵	SE	2	WP		V	3	
		Masterarbeit ⁶		X	WP			26	
				Σ 2+X				Σ 29	Σ 61

Anmerkungen:

* Beinhaltet i.d.R. die aktive, regelmäßige Teilnahme an den Übungen als Prüfungsvorleistungen (genauere Angaben siehe Modulhandbuch); die Prüfungsart wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben

† Die Modulbeschreibungen geben die nötigen inhaltlichen Voraussetzungen an (Kenntnis gewisser Lerninhalte); bei Vorliegen der Voraussetzungen können Module auch in anderer Reihenfolge absolviert werden

¹ Jeweils 6 SWS, zu verteilen auf 1-3 Module (VL u./o. VL/Ü)

² VL/Ü und SE, die auch für den M.Sc. Mathematik angeboten werden; Vertiefungs-, Spezialis.-Module (VL/Ü, VL) u. Seminare (SE) werden regelmäßig angeboten zur Angewandten Mathematik (Numerik, Optimierung, Stochastik) sowie zur Reinen Mathematik (Algebra, Analysis, Geometrie, Logik); s. Modulhandbuch. Eines der beiden Module ist aus dem Bereich Angewandte Mathematik zu wählen.

³ Seminar zur Angewandten Mathematik; eines der beiden Seminare ist aus dem Gebiet Finanzmathematik zu wählen; eines der beiden Seminare kann aus den im Studiengang „Quantitative Finance“ angebotenen Seminaren mit wirtschaftswissenschaftlichem Inhalt stammen. Die Zulassung wird durch den Prüfungsausschuss und die Veranstalter des Seminars geregelt.

⁴ Die Kurse aus der Reihe Financial Economics I-III können ausgewählt werden aus 1: Economics of Risk and Uncertainty, 2: Theory of Financial Markets, 3: Pricing in Derivate Markets, 4: International Financial Markets, 5: Foreign Exchange Markets - Theory and Empirics, 6: Advanced Topics in Financial Economics

⁵ Oberseminar der Mathematik in Arbeitsgebiet, das der Masterarbeit nahe steht

⁶ Das Thema der Masterarbeit soll in engem Bezug zur Finanzmathematik stehen. Die Masterarbeit kann auch von einem im Studiengang „Quantitative Finance“ tätigen Hochschullehrer der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät betreut werden. Kapazitätsbeschränkungen sind zu beachten.

⁷ Hier besteht die Wahlmöglichkeit zwischen den Modulen *Econometrics for Financial Markets* und *Statistics for Financial Markets*. Sollte *Econometrics for Financial Markets* gewählt werden, ist das Praktikum anstatt im 2. Semester im 3. Semester zu belegen. "

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 27. August 2014 erteilt.

Kiel, den 27. August 2014

Prof. Dr. Wolfgang J. Duschl

Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel